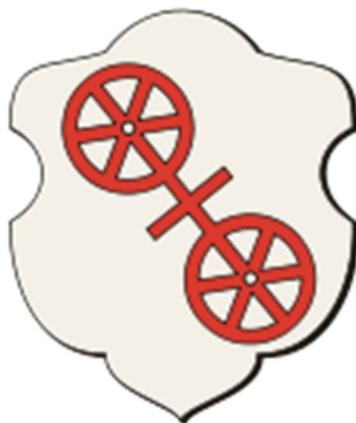


Stadt Fritzlär

Nachtragshaushaltssatzung

2025





1. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.11.2024 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und Salden des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts werden nicht geändert.

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbedarf von 216.081 EUR aus.

Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf von 3.945.706 EUR aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze für die nachstehende Gemeindesteuer werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um %	vermindert um %	gegenüber bisher %	auf nunmehr %
1. Grundsteuer				
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	--	20	320	300
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	--	160	400	240

Die übrigen Gemeindesteuern werden nicht geändert.



Nachtragshaushaltssatzung
Fritzlár

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

§ 8

Die Regelungen zur Deckung und Übertragung werden nicht geändert.

Fritzlár, den 06.12.2024

Siegel

.....
Spogat
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.